



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2022)

A) Problem

- In den allgemeinen Steuerverbund fließen die Umsatzsteuerfestbeträge mit ein, die der Bund den Ländern ab 2021 zur Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) und für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ überlässt.
- Gemeinden erhalten teilweise eigene Umsatzsteueranteile zum Ausgleich für Belastungen durch Steuerrechtsänderungen im Einkommensteuergesetz. In der Regel erhalten die Gemeinden diesen Einkommensteuerersatz vom Land, wenn das Land einen erhöhten Landesanteil an der Umsatzsteuer zum Ausgleich für Belastungen durch Steuerrechtsänderungen im Einkommensteuergesetz erhält.
- Durch die Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 6. März 2020 hat der Bund die Möglichkeit eröffnet, den Bau oder Ausbau von Verkehrswegen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die überwiegend auf besonderen Bahnkörpern oder auf Streckenabschnitten geführt werden, die eine Bevorrechtigung der Bahnen sicherstellen, zu fördern. Damit wurde auf das bisher zwingende Erfordernis eines besonderen Bahnkörpers weitgehend verzichtet. Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (Art. 13c Abs. 2 BayFAG) enthält das Erfordernis eines besonderen Bahnkörpers noch.
- Mit der Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) durch Gesetz vom 31. Mai 2021 wurden die Finanzierungsregelungen für Maßnahmen nach § 3 EKrG bei einer Kreuzung einer nichtbundeseigenen Bahn mit einer Straße in kommunaler Baulast, über die die Beteiligten nach dem 31. Dezember 2021 eine Vereinbarung treffen, geändert.
- Der Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach geändert.

B) Lösung

I. *Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen*

Der Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs 2022 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert (Art. 23 Abs. 1 BayFAG). Grundlagen waren die Finanzentwicklung von Staat und Kommunen, die Entwicklung des für freiwillige Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2022.

Der Freistaat Bayern und die bayerischen Kommunen waren und sind aufgrund der positiven Finanzentwicklung in der Vergangenheit für die Krise gut gerüstet. In der Zehnjahresbetrachtung ist die Finanzentwicklung der Kommunen besser als die des Staates. Zur Bewältigung der Coronakrise mussten Staat und Kommunen 2020 neue Schulden aufnehmen. Dennoch ist die Verschuldung der Kommunen im Zehnjahreszeitraum von 2011 bis 2020 um 2,1 % bzw. 0,3 Mrd. € gesunken, während

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

die haushaltmäßige Verschuldung des Staates um 4,7 % bzw. 1,5 Mrd. € angestiegen ist. Die Gesamteinnahmen der Kommunen sind im Zehnjahreszeitraum insbesondere aufgrund der starken finanziellen Unterstützung durch Bund und Freistaat Bayern insgesamt stärker angestiegen (Kommunen: +50 %, Staat: +42,5 %). Zudem ist der Ausgabenzuwachs bei den Kommunen in den letzten zehn Jahren geringer ausgefallen (Kommunen: +53,9 %; Freistaat Bayern: +60,2 %). Dies hat im Ergebnis dazu geführt, dass die Kommunen jetzt einen höheren Finanzierungsüberschuss verzeichnen als der Freistaat Bayern (Kommunen: +12,2 Mrd. €; Freistaat Bayern: +11,7 Mrd. €). Der Anteil der Gesamteinnahmen der Kommunen, der ihnen für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben zur Verfügung steht, lag 2019 trotz gesteigerter Ausgaben für gemeindliche Pflichtaufgaben noch bei 18,4 %.

II. Finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2022

Die finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen gibt keinen Anlass für strukturelle Verschiebungen. Aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten die bayerischen Kommunen im Jahr 2022 insgesamt 10,56 Mrd. €. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 2,4 % bzw. 244,6 Mio. €. Die Erhöhung ergibt sich insbesondere aus den Aufwüchsen in den dynamischen Steuerverbänden. Der Grunderwerbsteuerverbund steigt um rd. 118 Mio. €, der Einkommensteuersersatz um rd. 60 Mio. €. Der Aufwuchs am allgemeinen Steuerverbund verbleibt zu 67 Mio. € im kommunalen Finanzausgleich, sodass die Schlüsselzuweisungen 2022 auf 4,0 Mrd. € (+1,7 %) ansteigen. Der darüber hinausgehende Aufwuchs im allgemeinen Steuerverbund dient der Haushaltskonsolidierung (410 Mio. €).

Um die kommunale Investitionskraft zu stützen und damit mittelbar auch die Wirtschaft zu stärken, erhalten die Kommunen 2022 außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs einmalig zusätzliche Mittel für Investitionen in Höhe von 400 Mio. €: 360 Mio. € für den kommunalen Hochbau, 40 Mio. € für die Härtefallförderung beim Bau von Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen. Daneben werden für die Straßenausbaupauschalen über den regulären Ansatz von 85 Mio. € hinaus 2022 noch einmal zusätzlich 40 Mio. € aus den Mitteln des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Verfügung gestellt.

III. Änderungen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

- Die Verbundmasse des allgemeinen Steuerverbands ist um die Umsatzsteuerfestbeträge, die das Land zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD und zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ erhält, zu bereinigen.
- Klarstellung, dass Gemeinden nur dann ein Einkommensteuersersatz aus dem erhöhten Landesanteil an der Umsatzsteuer zum Ausgleich für Belastungen durch Steuerrechtsänderungen im Einkommensteuergesetz gewährt wird, wenn sie keinen eigenen Ausgleich erhalten.
- Nach dem weitgehenden Verzicht auf das Erfordernis eines besonderen Bahnkörpers für eine Förderung des Baus oder Ausbaus von Verkehrswegen des ÖPNV im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz wird auch bei der Förderung nach Art. 13c Abs. 2 BayFAG weitgehend auf dieses Erfordernis verzichtet.
- Bei einer Kreuzung einer nichtbundeseigenen Bahn mit einer Straße in kommunaler Baulast werden Maßnahmen nach § 3 EKrG bisher zu einem Drittel von der nichtbundeseigenen Bahn, zu einem Drittel von der Kommune und zu einem Drittel vom Land getragen. Künftig trägt nach Bundesrecht die nichtbundeseigene Bahn unverändert ein Drittel, das Land zwei Drittel, die Kommunen tragen keine Kosten mehr. Im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz ist klarzustellen,

dass die bisherige Finanzierungsregelung – entsprechend der Anwendungsregelung im Bundesrecht (§ 20 EKrG) – noch für alle Maßnahmen gilt, für die vor dem 1. Januar 2022 die Vereinbarung getroffen wurde.

- Das in der Anlage zur Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) enthaltene Raster zur Zuordnung der Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik wird an den aktuellen Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände angepasst.

Weitere Änderungen dienen der Bereinigung des Gesetzestextes und der redaktionellen Anpassung an die aktuelle Normensprache.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Der kommunale Finanzausgleich steigt im Jahr 2022 gegenüber 2021 um 244,6 Mio. € (2,4 %) auf 10 556 Mio. €. Nach Abzug der Bundesleistungen nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie der von den Landkreisen und kreisfreien Städten finanzierten Krankenhausumlage nach Art. 10b BayFAG steigen die enthaltenen reinen Landesleistungen 2022 gegenüber 2021 um 253,5 Mio. € (2,6 %) auf rd. 10 190 Mio. €.

Daneben erhalten die Kommunen aus dem allgemeinen Staatshaushalt 2022 einmalig zusätzliche Mittel für Investitionen in Höhe von 400 Mio. € (360 Mio. € für den kommunalen Hochbau, 40 Mio. € für die Härtefallförderung beim Bau von Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen) und weitere 40 Mio. € aus dem Haushalt des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Erhöhung der Straßenausbaupauschalen in 2022.

2. Bürger und Wirtschaft

Bürger und Wirtschaft sind durch dieses Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Es entstehen für sie keine neuen Be- und Entlastungen.

Informationspflichten für Unternehmen werden nicht begründet.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2022)

§ 1

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2021 (GVBl. S. 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 3 werden die folgenden Nrn. 4 und 5 eingefügt:
 4. zum Ausgleich für Belastungen aus dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst bestimmt sind, maßgebend ist der im Verbundzeitraum im Staatshaushalt bei Kap. 13 01 Tit. 015 04 vereinnahmte Betrag,
 5. zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ bestimmt sind, maßgebend ist der im Verbundzeitraum im Staatshaushalt bei Kap. 13 19 Tit. 015 05 vereinnahmte Betrag,.
 - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6.
2. In Art. 1b Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , wenn die Gemeinden nicht einen eigenen Ausgleich dafür erhalten.“ ersetzt.
3. Art. 13c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Verkehrswege von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hochbahnen, Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart, soweit sie überwiegend auf besonderem Bahnkörper oder auf Streckenabschnitten, die eine Bevorrechtigung der Bahnen durch geeignete Bauformen beziehungsweise Fahrleitsysteme sicherstellen, geführt werden, und“.
4. Art. 13h wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Abs. 5 wird Abs. 3 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „oder Abs. 4“ gestrichen.
5. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden aus dem Kommunalanteil am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund finanziert.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Bei Vereinbarungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes, die vor dem 1. Januar 2022 zwischen den Beteiligten getroffen worden sind, werden zur Finanzierung des Kostenanteils des Landes nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes grundsätzlich die jeweils nach Art. 13a oder 13b Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel herangezogen.“

§ 2

Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S. 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „oder Abs. 4“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 werden nach der Angabe „Art. 13h Abs. 4 BayFAG“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3.
3. In § 19 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In den Gliederungsnummern 213 und 215 wird jeweils in Spalte 1 das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
 - b) In der Gliederungsnummer 23 Spalte 1 werden nach dem Wort „Kollegs“ die Wörter „(ohne berufliche Gymnasien)“ eingefügt.
 - c) In der Gliederungsnummer 295 Spalte 1 wird das Wort „Übrige“ durch das Wort „Sonstige“ ersetzt.
 - d) In der Gliederungsnummer 352 Spalte 1 wird vor dem Wort „Büchereien“ das Wort „Öffentliche“ eingefügt.
 - e) In der Gliederungsnummer 400 Spalte 1 werden die Wörter „(ohne Verwaltung der Jugendhilfe, des Versicherungsamts und des Lastenausgleichsamts)“ durch die Wörter „(ohne Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Jugendhilfeverwaltung und Versicherungsamt)“ ersetzt.
 - f) Die Gliederungsnummern 409 und 412 werden aufgehoben.
 - g) Nach der Gliederungsnummer 415 wird folgende Gliederungsnummer 42 eingefügt:

Gliederungsnummern nach der Jahresrechnungsstatistik ¹⁾	Ausgaben für Pflichtaufgaben	Ausgaben für freiwillige Aufgaben	Gemeinkosten
„42 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“	X“.		

- h) Die Gliederungsnummern 424 und 429 werden aufgehoben.
- i) In der Gliederungsnummer 433 Spalte 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
- j) In der Gliederungsnummer 44 Spalte 1 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- k) In der Gliederungsnummer 453 Spalte 1 wird nach dem Wort „Familie“ die Angabe „(§§ 16 bis 21 SGB VIII)“ eingefügt.
- l) In der Gliederungsnummer 454 Spalte 1 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

- m) In der Gliederungsnummer 461 Spalte 1 werden das Wort „Jugendwohnheim“ durch das Wort „Jugendwohnheime“ und das Wort „Schülerheime“ durch das Wort „Schülerwohnheime“ ersetzt.
- n) In der Gliederungsnummer 466 Spalte 1 wird nach den Wörtern „sowie für“ das Wort „die“ eingefügt.
- o) In der Gliederungsnummer 467 Spalte 1 wird das Wort „für“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- p) Nach der Gliederungsnummer 468 wird folgende Gliederungsnummer 47 eingefügt:

Gliederungsnummern nach der Jahresrechnungsstatistik	Ausgaben für Pflichtaufgaben	Ausgaben für freiwillige Aufgaben	Gemeinkosten
„47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege	X“.		

- q) Die Gliederungsnummer 470 wird aufgehoben.
- r) In der Gliederungsnummer 482 Spalte 1 werden die Wörter „der Arbeitsuchenden“ durch die Wörter „für Arbeitsuchende“ ersetzt.
- s) Die Gliederungsnummer 485 wird aufgehoben.
- t) In der Gliederungsnummer 488 Spalte 1 wird das Wort „Wohngeld“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ ersetzt.
- u) Die Gliederungsnummer 489 wird aufgehoben.
- v) In der Gliederungsnummer 80 Spalte 1 wird nach dem Wort „Unternehmen“ das Wort „ , Beteiligungsmanagement“ eingefügt.
- w) Nach der Gliederungsnummer 817 wird folgende Gliederungsnummer 818 eingefügt:

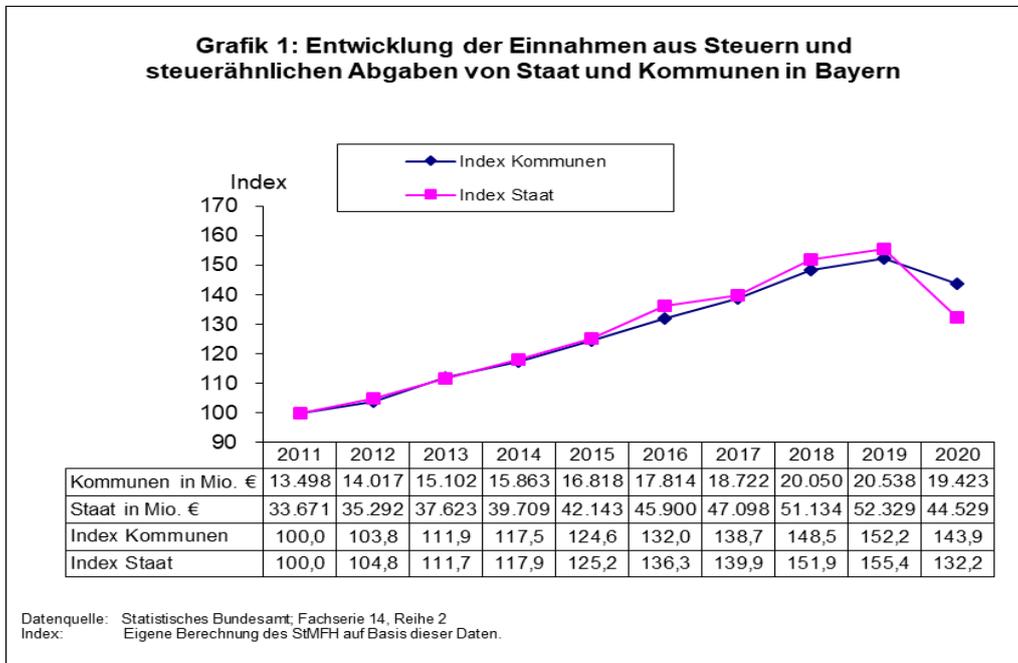
Gliederungsnummern nach der Jahresrechnungsstatistik	Ausgaben für Pflichtaufgaben	Ausgaben für freiwillige Aufgaben	Gemeinkosten
„818 Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur		X“.	

- x) In der Gliederungsnummer 90 Spalte 1 wird das Wort „sonstige“ durch das Wort „allgemeine“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemein****I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen****1. Ist-Entwicklung der Steuereinnahmen
(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 1 FAGDV)**

Der seit 2011 kontinuierliche Anstieg der Steuereinnahmen bei Staat und Kommunen wurde im Jahr 2020 durch die Corona-Pandemie unterbrochen. Der Rückgang fiel im Vergleich zu 2019 beim Staat mit -14,9 % deutlicher aus als bei den Kommunen (-5,4 %). Im Zehnjahreszeitraum von 2011 bis 2020 ist die Zuwachsrate bei den Kommunen (+43,9 %) geringer als die des Staates nach Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs (LFA; +48,7 %). Vor Berücksichtigung des LFA beträgt die Zuwachsrate beim Staat im gleichen Zeitraum +32,2 %.

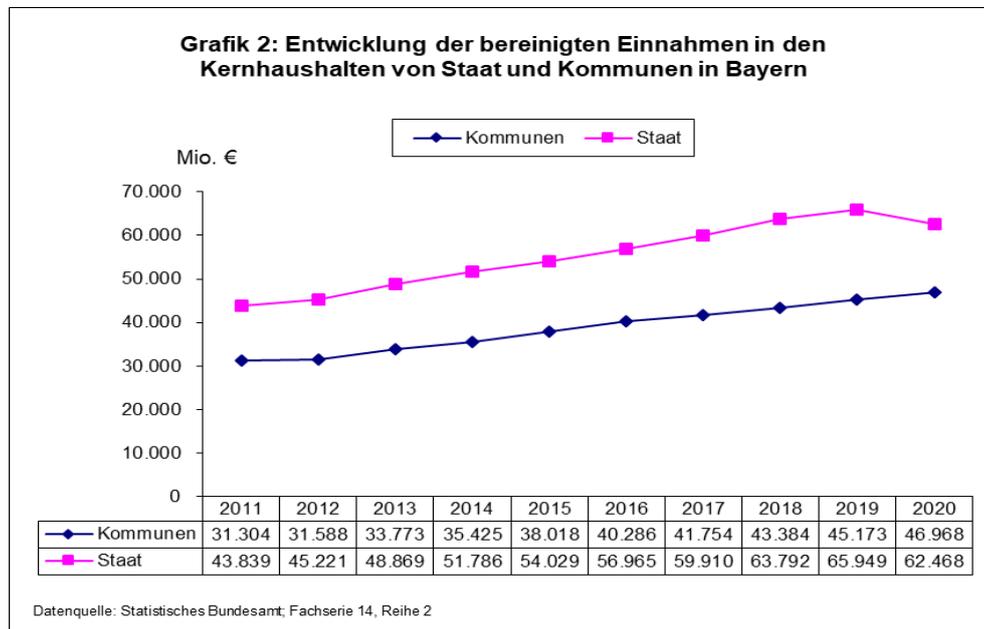
Tabelle 1: Zuwachs der Steuereinnahmen von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		vor LFA	nach LFA
Steuereinnahmenezuwachs von 2011 bis 2020	+5.925 Mio. €	+10.858 Mio. €	+14.600 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2011 bis 2020	+43,9 %	+32,2 %	+48,7 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

2. Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

2.1 Einnahmen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 2 FAGDV)



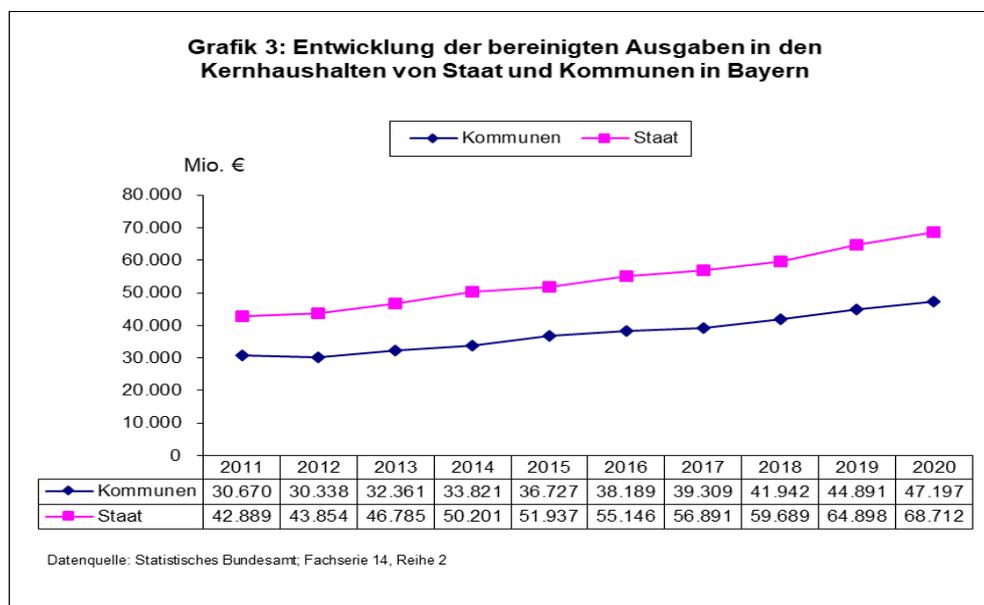
Krisenbedingt musste der Staat bei den Einnahmen im Jahr 2020 einen Rückgang von -5,3 % hinnehmen. Demgegenüber stiegen die Einnahmen bei den Kommunen um +4,0 % an. Grund für diesen Anstieg sind unter anderem die vom Staat erhaltenen außerordentlichen Zuweisungen im Krisenjahr 2020, wie zum Beispiel die Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen mit einem Gesamtvolumen von 2,4 Mrd. €. Auch im Zehnjahreszeitraum von 2011 bis 2020 fällt der Anstieg bei den Kommunen mit +50,0 % höher aus als beim Staat (+42,5 %).

Tabelle 2: Einnahmenezuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Einnahmenezuwachs von 2011 bis 2020	+15.664 Mio. €	+18.629 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2011 bis 2020	+50,0 %	+42,5 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

2.2 Ausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 3 FAGDV)



Im Jahr 2020 sind die Ausgaben beim Staat mit +5,9 % stärker angestiegen als bei den Kommunen (+5,1 %), obwohl beim Staat im Jahr 2020 erstmals keine Ausgaben für den Länderfinanzausgleich mehr enthalten waren (zuletzt 2019: 6,8 Mrd. €). Im Zehnjahreszeitraum von 2011 bis 2020 liegt der Ausgabenanstieg beim Staat mit +60,2 % ebenfalls höher als bei den Kommunen (+53,9 %).

Tabelle 3: Ausgabenzuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Ausgabenzuwachs von 2011 bis 2020	+16.527 Mio. €	+25.823 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2011 bis 2020	+53,9 %	+60,2 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

2.3 Vergleich des Einnahmen- und Ausgabenwachstums

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie sind im Zehnjahreszeitraum von 2011 bis 2020 sowohl beim Staat als auch bei den Kommunen die Ausgaben stärker angestiegen als die Einnahmen. Dabei liegt der Anstieg der Staatsausgaben um fast 7,2 Mrd. € über dem Anstieg der Staatseinnahmen. Bei den Kommunen fällt dieser Unterschied mit knapp 0,9 Mrd. € deutlich geringer aus.

3. Entwicklung der Finanzierungssalden (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 4 FAGDV)

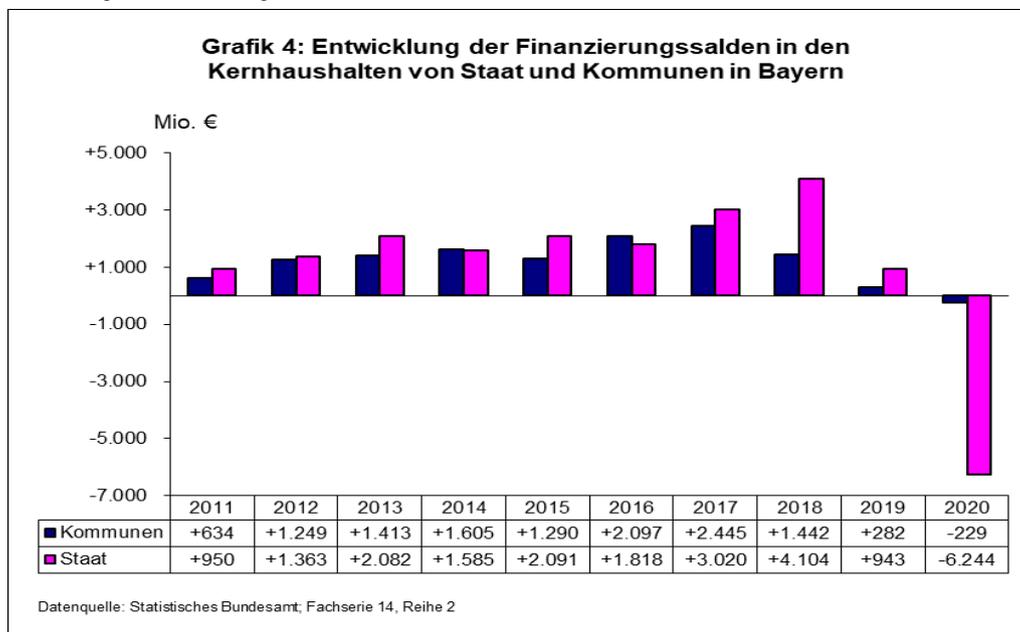
Krisenbedingt verzeichneten Staat und Kommunen 2020 erstmals seit dem Jahr 2010 wieder einen negativen Finanzierungssaldo. Dieser beträgt bei den Kommunen -229 Mio. € und beim Staat -6.244 Mio. €. Ein Grund für den deutlich negativen Finanzierungssaldo beim Staat ist auch die finanzielle Unterstützung der bayerischen Kommunen in der Corona-Pandemie, z. B. die Kompensation von Gewerbesteuerminder-einnahmen.

In der Zehnjahresbetrachtung von 2011 bis 2020 ergibt sich für die Kommunen ein Gesamtüberschuss von +12.228 Mio. €. Der Staat erzielte in diesem Zeitraum einen positiven Zehnjahressaldo von +11.709 Mio. €.

Tabelle 4: Summe der Finanzierungssalden von Staat und Kommunen in Bayern

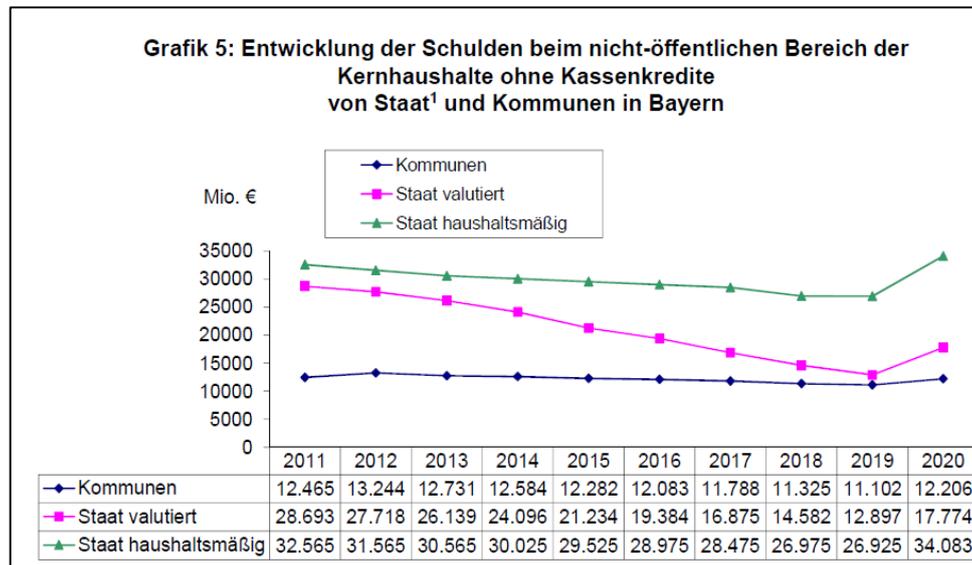
	Kommunen	Staat
Finanzierungssalden von 2011 bis 2020	+12.228 Mio. €	+11.709 Mio. €

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2



4. Entwicklung der Verschuldung

4.1 Entwicklung der Schulden der Kernhaushalte (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 5 FAGDV)



¹ Die Grafik gibt für die Kommunen die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nur diese Zahlen gibt.

Maßgeblich für die Beurteilung der Staatsverschuldung ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung, die im Gegensatz zur kassenmäßigen Verschuldung aufgeschobene Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes, bestimmte Kreditmarktschulden, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden, von 2014 bis 2018 nicht belegte Kreditrahmen, die bis dahin in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren, sowie von 2015 bis 2018 die sogenannten „Aussetzungsfloater“ (= variable Darlehen, deren Inanspruchnahme ausgesetzt werden kann), die bis dahin ebenfalls in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren, beinhaltet. Die Kreditrahmen und Aussetzungsfloater wurden buchungsmäßig im Dezember 2019 getilgt.

Die haushaltsmäßige Verschuldung stellt sich für den Freistaat Bayern wie folgt dar (Angaben in Mio. €):

Jahr	Kassenmäßig (Fachserie 14, Reihe 5)	nicht belegte Kreditrahmen/ Aussetzungsfloater	gem. Art. 8 HG aufgeschobene		dem öf- fentl. Bereich zugerech- nete Kredit- markt- schulden	Haushaltsmä- ßige Verschuldung	haus- haltsmä- ßige Ver- schul- dungs- quote
			Anschluss- finanz- ierung	Kredite und (ab 2015) An- schlussfinan- zierungen für den Stabi-Fonds			
2011	28.693	bis 2013 (Ausset- zungsfloater bis 2014) in der kas- senmäßigen Ver- schuldung enthalten	3.489	0		3235	79%
2012	27.718		3.491	0		3155	72%
2013	26.139		4.152	0		3155	69%
2014	24.096	805	4.925	0		3105	59%
2015	21.234	1.320	5.648	1.248		2925	58%
2016	19.384	1.270	6.419	1.828		2925	52%
2017	16.875	1.420	8.567	1.538		2945	55%
2018	14.582	1.270	10.540	508		295	42%
2019	12.897	0	12.642	1.337		295	49%
2020	17.774	0	14.097	2.158		308	49%

Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie 14, Reihen 5 und 2

Quote: Eigene Berechnungen des StMFH auf Basis dieser Daten

Die Corona-Pandemie hat im Jahr 2020 zu einer erheblichen Belastung der öffentlichen Haushalte und einem deutlichen Anstieg der Verschuldung geführt. So ist zum Stichtag 31. Dezember 2020 die kassenmäßige Verschuldung der Kommunen gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Mrd. € bzw. 9,9 % gestiegen, die des Staates um 4,9 Mrd. € bzw. 37,8 %. Für die Kommunalebene gibt es nur die kassenmäßige Verschuldung. Für eine Beurteilung der Verschuldung des Staates ist jedoch auf die

haushaltmäßige Verschuldung abzustellen. Diese beinhaltet neben der rein kassenmäßigen Verschuldung unter anderem auch die aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes (im Einzelnen siehe hierzu die Erläuterungen in der Fußnote zu Grafik 5). Die haushaltmäßige Verschuldung des Staates ist zum 31. Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahr um 7,2 Mrd. € bzw. 26,6 % gestiegen.

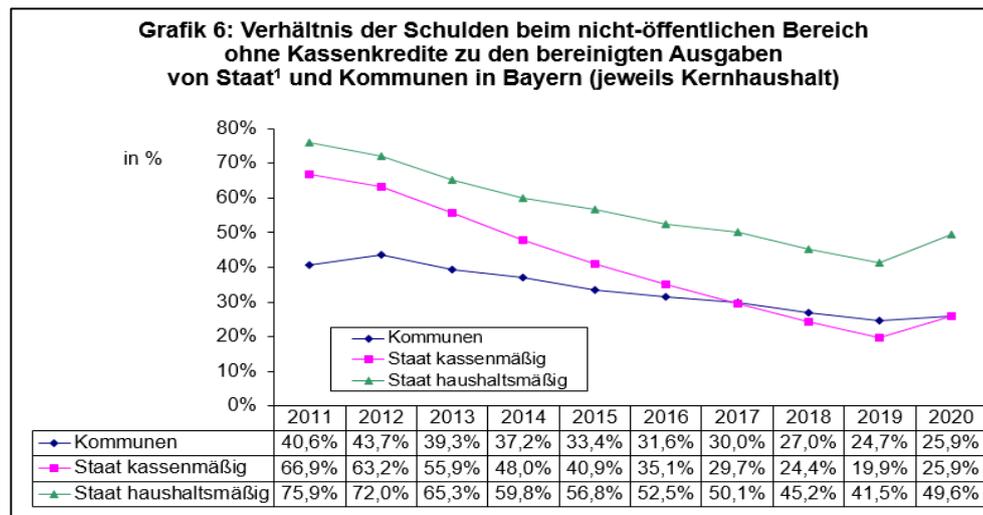
Im Zehnjahreszeitraum von 2011 bis 2020 ist beim Staat die kassenmäßige Verschuldung zwar um 38,1 % gesunken; bei haushaltmäßiger Betrachtung sind die Staatsschulden jedoch um 4,7 % angestiegen (1,5 Mrd. €). Bei den Kommunen ergibt sich im gleichen Zeitraum ein Rückgang der Verschuldung um 2,1 % (-0,3 Mrd. €).

Tabelle 5: Entwicklung der Schulden von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		Kassenmäßige Schulden	Haushaltmäßige Schulden
Entwicklung der Schulden von 2011 bis 2020	-259 Mio. €	-10.919 Mio. €	+1.518 Mio. €
Prozentuale Veränderung von 2011 bis 2020	-2,1 %	-38,1 %	+4,7 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 5 (Tabelle 5.1)

4.2 Schulden der Kernhaushalte in Relation zu den Gesamtausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 6 FAGDV)



¹ vgl. Grafik 5, Fußnote 1.

Auch die Verschuldungsquoten (Verhältnis der Schulden zu den bereinigten Gesamtausgaben), die bis 2019 bei Staat und Kommunen zurückgeführt werden konnten, sind 2020 durch die Lasten aus der Bewältigung der Corona-Pandemie wieder angestiegen. Bei den Kommunen fiel der Anstieg von 24,7 % im Jahr 2019 auf 25,9 % im Jahr 2020 dabei noch verhältnismäßig moderat aus (+1,2 Prozentpunkte). Dagegen stieg die kassenmäßige Verschuldungsquote des Staates von 19,9 % auf 25,9 % (+6 Prozentpunkte), bei haushaltmäßiger Betrachtung sogar von 41,5 % auf 49,6 % (+8,1 Prozentpunkte).

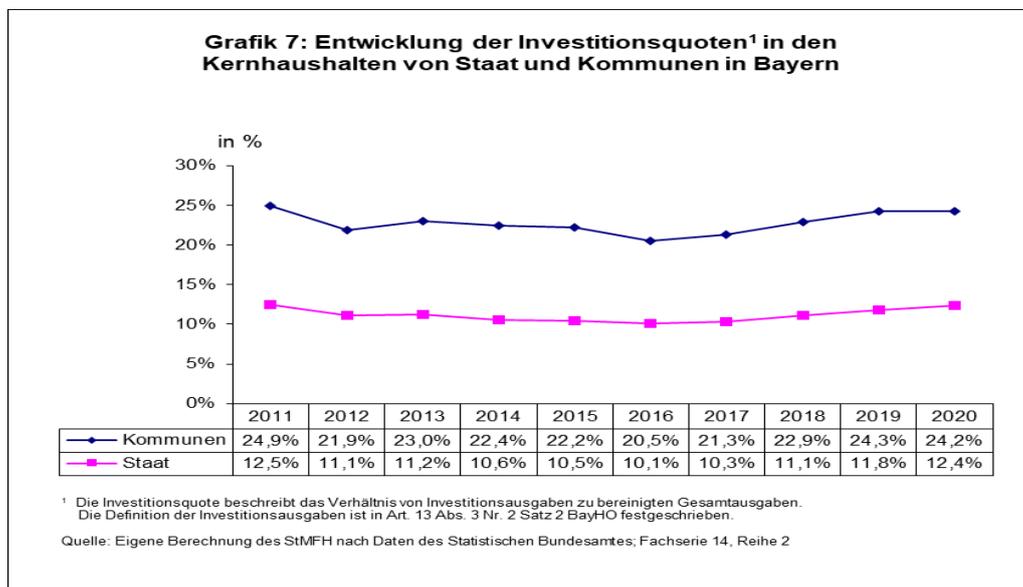
Im Zehnjahresvergleich von 2011 bis 2020 ist bzgl. der Verschuldungsquote bei den Kommunen ein Rückgang von 40,6 % auf 25,9 % zu verzeichnen (-14,7 Prozentpunkte). Beim Staat ergibt sich bei der kassenmäßigen Verschuldungsquote ein Rückgang von 66,9 % auf 25,9 % (-41 Prozentpunkte), bei der maßgeblichen haushaltmäßigen Verschuldungsquote (siehe Nr. 4.1) von 75,9 % auf 49,6 % (-26,3 Prozentpunkte).

Tabelle 6: Verhältnis der Schulden zu den Gesamtausgaben von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		Kassenmäßige Schulden	Haushalts- mäßige Schulden
Quote 2011	40,6 %	66,9 %	75,9 %
Quote 2020	25,9 %	25,9 %	49,6 %
Prozentuale Veränderung	-36,4 %	-61,3 %	-34,7 %

Quelle: Eigene Berechnungen des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihen 5 und 2

5. Entwicklung der Investitionsquoten (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 7 FAGDV)



Die Investitionsquote der Kommunen lag mit 24,2 % (2019: 24,3 %) auch im Jahr 2020 wieder deutlich über der Investitionsquote des Staates von 12,4 % (2019: 11,8 %).

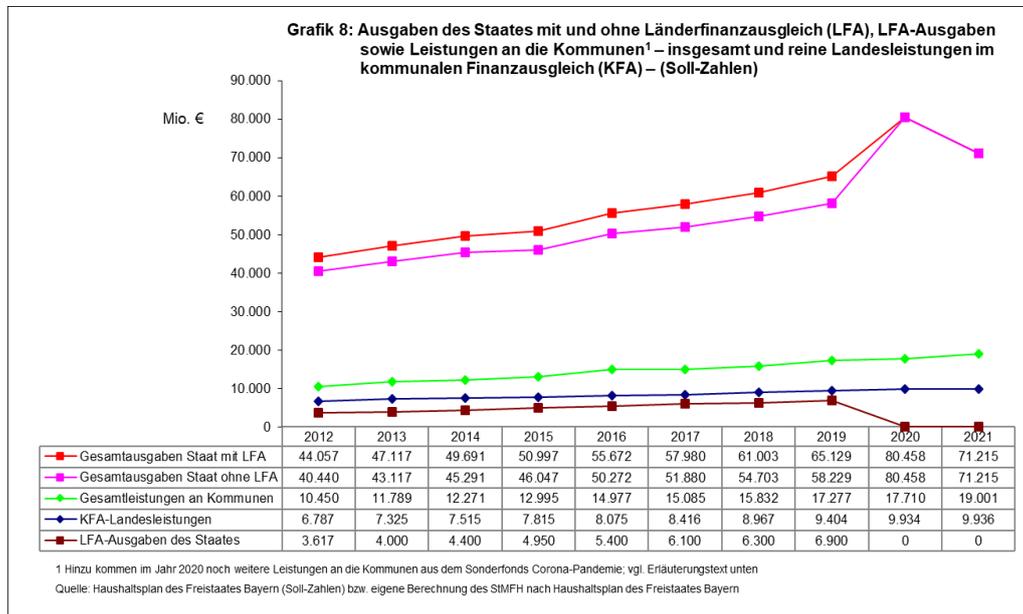
Gegenüber den Zehnjahreshöchstwerten von 2011 sind die Investitionsquoten nur leicht gesunken, beim Staat um 0,8 % (0,1 Prozentpunkte), bei den Kommunen um 2,8 % (0,7 Prozentpunkte).

Tabelle 7: Vergleich der Investitionsquoten von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Investitionsquote 2011	24,9 %	12,5 %
Investitionsquote 2020	24,2 %	12,4 %
Prozentuale Veränderung	-2,8 %	-0,8 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 14, Reihe 2; Verhältnis Investitionsausgaben (Kapitalrechnung ohne Schuldentilgung und ohne sonstige Vermögensübertragungen) zu bereinigten Ausgaben.

6. Entwicklung der Ausgaben des Staates und staatliche Leistungen an die Kommunen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 8 FAGDV)



Ein beachtlicher Teil der Gesamtausgaben des Staates entfällt auf die Leistungen an die Kommunen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Im Zehnjahresvergleich von 2012 bis 2021 sind die Gesamtleistungen an die Kommunen um 81,8 % auf 19,0 Mrd. € angestiegen. Die Gesamtausgaben des Staates haben sich im Zehnjahreszeitraum um 61,6 % auf 71,2 Mrd. € erhöht. Rechnet man die – bis 2019 noch enthaltenen – Belastungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs aus den Gesamtausgaben heraus, beträgt die Steigerungsrate 76,1 %. Die Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich sind im gleichen Zeitraum um 46,4 % gestiegen.

Der im Jahr 2020 eingerichtete Sonderfonds Corona-Pandemie in Höhe von 20 Mrd. € (Kap. 13 19) wird aufgrund der Fortdauer der Pandemie im Jahr 2021 mit planmäßig veranschlagten Ausgabemitteln in Höhe von 8,3 Mrd. € fortgeführt. Darin sind auch Leistungen an die Kommunen in Höhe von über 753 Mio. € enthalten, sodass die Gesamtleistungen an die Kommunen in 2021 auf 19,0 Mrd. € ansteigen. Im Jahr 2020 sind die Leistungen an die Kommunen aus dem Sonderfonds dagegen nicht in den Gesamtleistungen an die Kommunen enthalten, da im Soll die Mittel für den Corona-Sonderfonds in Höhe von 20 Mrd. € mit Zustimmung des Landtags in einer Summe veranschlagt wurden und die Mittel erst im Haushaltsvollzug aufgeteilt wurden. Die Kommunen erhielten 2020 Leistungen in erheblichem Umfang aus dem Sonderfonds, u. a. die Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen im Gesamtvolumen von 2,398 Mrd. € mit einem Landesanteil von 1,346 Mrd. €.

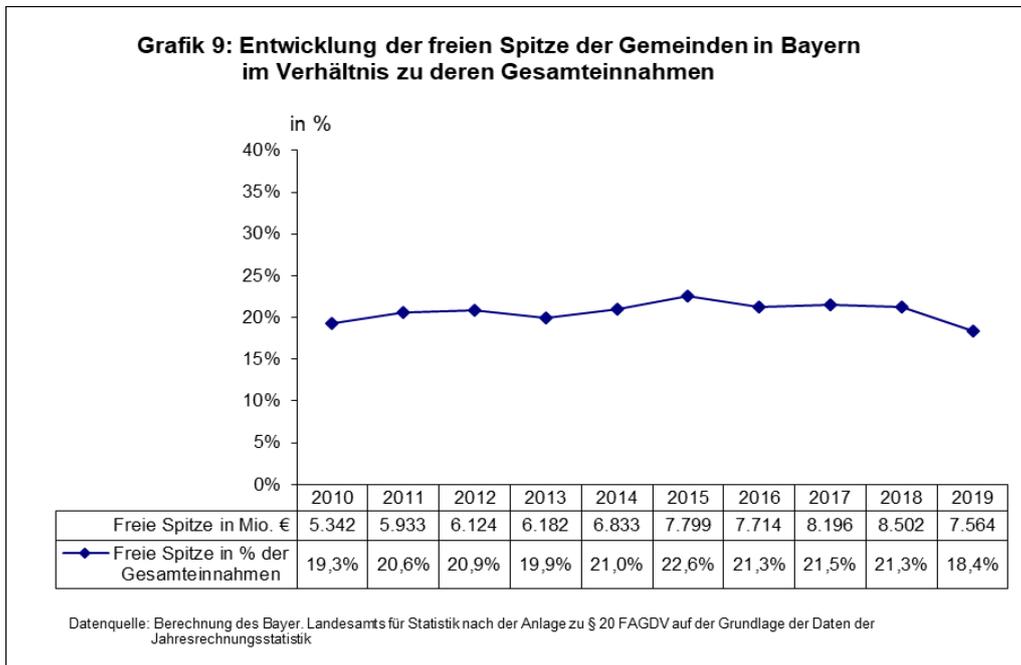
Im Jahr 2019 wurden letztmalig die Leistungen im Länderfinanzausgleich im Staatshaushalt als Ausgaben verbucht (Haushaltsansatz 2019: 6,9 Mrd. €). Der ab dem Jahr 2020 geltende neue Finanzkraftausgleich wird über die Einnahmeseite bei der Umsatzsteuer abgerechnet.

Tabelle 8: Ausgabenzuwachs des Staates insgesamt im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtleistungen des Staates an die Kommunen (Haushaltssoll)

	Staatsausgaben	Leistungen an die Kommunen
Zuwachs von 2012 bis 2021	+27.158 Mio. €	+8.551 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2012 bis 2021	+61,6 %	+81,8 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Haushaltsplänen des Freistaates Bayern

7. Entwicklung der verfügbaren Mittel der Gemeinden für freiwillige Aufgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 BayFAG, § 20 FAGDV)



Der Anteil an den Gesamteinnahmen, der den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibt, ging 2019 insbesondere aufgrund gestiegener Ausgaben für gemeindliche Pflichtaufgaben auf 18,4 % zurück.

8. Ausblick (Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 BayFAG, § 21 FAGDV)

8.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

Die COVID-19-Pandemie stürzte die deutsche Wirtschaft im Jahr 2020 mit einem Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 1,8 % im 1. Quartal (gegenüber dem Vorquartal) und einem Einbruch um 10,0 % im 2. Quartal in die tiefste Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg. Nach der Lockerung der Kontaktbeschränkungen setzte im 3. Quartal 2020 eine rasche konjunkturelle Erholung ein (+9,0 %), die sich jedoch aufgrund der neuerlichen Verschärfung der Infektionsschutzmaßnahmen am Jahresende 2020 deutlich abschwächte (4. Quartal: +0,7 %). Im Gesamtjahr 2020 nahm die Wirtschaftsleistung in Deutschland um 4,6 % ab. In Bayern ging das BIP mit - 5,5 % noch etwas stärker zurück.

Zu Jahresbeginn 2021 war das reale BIP in Deutschland aufgrund der anhaltenden Kontaktbeschränkungen erneut rückläufig (1. Quartal -1,9 % gegenüber dem Vorquartal), mit der schrittweisen Aufhebung der Lockdown-Maßnahmen im 2. Quartal 2021 nahm die Wirtschaftsleistung aber wieder zu (+1,9 %). Im 3. Quartal setzte sich der Aufschwung dank höherer privater Konsumausgaben fort (+1,8 %), obwohl sich ein Mangel an Vorprodukten und Transportkapazitäten sowie weltweit stark steigende Energiepreise zunehmend zum Belastungsfaktor entwickelten. Zum Jahresende ist angesichts der anhaltenden Angebotsengpässe sowie steigender Infektionszahlen erneut mit einer Abkühlung der Konjunktur zu rechnen. Für das Gesamtjahr 2021 erwartet die Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion vom 27. Oktober 2021, die der aktuellen Steuerschätzung zugrunde liegt, einen Anstieg des realen BIP um 2,6 %. Im Jahr 2022 wird die deutsche Wirtschaft dieser Prognose zufolge mit +4,1 % ein kräftiges Wachstum verzeichnen.

Der Wirtschaftsausblick unterliegt aufgrund der Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Pandemie hohen Prognoserisiken. Zudem könnte die historische Materialknappheit die wirtschaftliche Erholung länger beeinträchtigen als angenommen.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 9. bis 11. November 2021 sollen die Steuereinnahmen der Länder und der Gemeinden im Jahr 2021 bereits wieder deutlich über dem Vorkrisenniveau 2019 liegen.

Tabelle 9: Ergebnis der Steuerschätzung November 2021

	Ist		Schätzung	
	2019	2020	2021	2022
Bund (Mio. €)	329.052	283.115	305.431	328.364
Veränderung ggü. Vorjahr (%)	2,1	-14,0	7,9	7,5
Länder (Mio. €)	324.517	316.331	347.128	356.423
Veränderung ggü. Vorjahr (%)	3,3	-2,5	9,7	2,7
Gemeinden (Mio. €)	114.817	107.466	120.549	122.497
Veränderung ggü. Vorjahr (%)	3,2	-6,4	12,2	1,6

Quelle: BMF, Ergebnisse der Steuerschätzung vom 9. bis 11. November 2021

8.2 Für die Ausgabenseite wichtige Entwicklungen

Staatshaushalt und kommunale Haushalte waren aufgrund der Pandemie auch im Jahr 2021 noch Unwägbarkeiten und Risiken ausgesetzt. Der Staat führte daher den im Jahr 2020 zur Finanzierung der staatlichen Hilfsmaßnahmen in Höhe von 20 Mrd. € eingerichteten Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) im Jahr 2021 mit 8,3 Mrd. € fort.

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt wirkt sich bei Staat und Kommunen über die Steuereinnahmen auf der Einnahmeseite aus und insbesondere über die Sozialausgaben auf der Ausgabeseite. Im Krisenjahr 2020 erhöhte sich die Arbeitslosenquote in Deutschland im Jahresdurchschnitt auf 5,9 %, nachdem sie im Vorjahr bei

5,0 % gelegen hatte. Aufgrund des umfassenden Einsatzes der konjunkturellen Kurzarbeit fiel der Zuwachs um rd. 400 000 Arbeitslose jedoch im Verhältnis zum Wirtschaftseinbruch moderat aus. Zu Beginn des Jahres 2021 stieg die Arbeitslosigkeit erneut an, ausgehend von 6,3 % im Februar nahm die Arbeitslosenquote aber stetig ab und sank bis Oktober auf 5,2 %. Für das Gesamtjahr 2021 prognostiziert die Bundesregierung im Jahresdurchschnitt einen leichten Rückgang der Arbeitslosenzahl um 80 000 Personen auf 2,62 Millionen (Arbeitslosenquote: 5,7 %).

Nachdem die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote in Bayern im Jahr 2019 mit 2,8 % ihren historisch niedrigsten Wert erreicht hatte, erhöhte sie sich infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 auf 3,6 %. Zu Jahresbeginn 2021 stieg die Arbeitslosenquote weitgehend saisonal bedingt auf 4,2 %. Im März 2021 setzte aber im Zuge der Frühjahrsbelegung eine Erholung des Arbeitsmarktes ein, die in den Sommermonaten fortdauerte. Auch die saisonübliche Belegung nach Ferienende fiel im Herbst 2021 überdurchschnittlich kräftig aus. Im Oktober lag die Arbeitslosenquote mit 2,9 % erstmals seit Dezember 2019 wieder unter der Drei-Prozent-Marke. Bayern weist damit nach wie vor die niedrigste Arbeitslosenquote aller Länder auf, weit unter dem deutschen Durchschnitt von 5,2 %.

Die Arbeitskräftenachfrage – gemessen am Bestand offener Stellen – erhöhte sich in Bayern im Oktober 2021 auf 138 016 (davon rd. 98 % sozialversicherungspflichtig). Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist damit nicht nur im Vorjahresvergleich kräftig gestiegen (+40 979 Stellen bzw. +42,2 %), sondern liegt auch über dem Niveau von Oktober 2019, als der Arbeitsmarkt noch nicht von der Pandemie betroffen war (+13 814 Stellen bzw. +11,1 %).

Die Jugendarbeitslosigkeit in Bayern sank im Oktober 2021 im Vorjahresvergleich um 8 926 Personen (-32,8 %) und war damit sogar etwas geringer als im Oktober 2019 (-1 080 Personen bzw. -5,6 %). Mit 2,2 % lag die Quote der Jugendarbeitslosigkeit deutlich unter dem gesamtdeutschen Wert (4,2 %). Auch die Arbeitslosigkeit der älteren Menschen (über 50 Jahre) und der schwerbehinderten Menschen ging im Oktober 2021 im Vergleich zum Vorjahr zurück (-9,4 % bzw. -4,6 %), das Vorkrisenniveau aus dem Oktober 2019 konnte hier aber noch nicht wieder erreicht werden (+20,1 % bzw. +13,6 %). Die Langzeitarbeitslosigkeit nahm im Oktober 2021 im Vorjahresvergleich deutlich zu (+17,9 %).

In Deutschland erhielten zum Stand Oktober 2021 65,8 % der Arbeitslosen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende). In Bayern fiel der Anteil mit 47,9 % wesentlich geringer aus. Innerhalb der Gruppe der SGB-II-Arbeitslosen im Freistaat Bayern hatten rd. 12 % einen Fluchthintergrund. Im Oktober 2021 waren in Bayern insgesamt gut 13 000 „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ bei den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern arbeitslos gemeldet.

Zur Entlastung der Kommunen übernimmt der Bund seit 2020 dauerhaft weitere 25 % und damit insgesamt bis zu 75 % der Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dies bedeutet für die bayerischen Kommunen eine zusätzliche Entlastung von jährlich rund 250 Mio. €.

Seit 2018 entlastet der Bund die Kommunen bundesweit jedes Jahr in Höhe von 5 Mrd. €. Die Entlastung erfolgt über drei unterschiedliche Transferwege: Für das Jahr 2022 erhalten die Kommunen 2,4 Mrd. € über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Anteil bayerische Kommunen: rd. 410 Mio. €). Zugleich wird die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (SGB II) für 2022 auf 10,2 Prozentpunkte festgelegt (Anteil bayerische Kommunen: rd. 100 Mio. €). Der dritte Anteil in Höhe von 1 Mrd. € wird über einen erhöhten Umsatzsteueranteil an die Länder ausgereicht. Seinen Anteil in Höhe von 155 Mio. € leitet der Freistaat Bayern gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFAG durch eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen an die Kommunen weiter.

Die Personalausgaben stellen bei Staat und Kommunen eine zentrale Ausgabeposition dar. Am 25. Oktober 2020 haben sich Bund und Kommunen mit den Gewerkschaften auf einen Tarifabschluss verständigt. Danach wurden die Entgelte zum 1. April 2021 um 1,4 %, mindestens jedoch um 50 € erhöht. Zum 1. April 2022 er-

folgt eine weitere Erhöhung um 1,8 %. Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen und Praktikanten erhalten jeweils 25 € mehr. Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2021 in einer Gesundheitsbehörde zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt waren, erhielten mit dem Entgelt für den Monat Mai 2021 eine Einmalzahlung (Corona-Sonderprämie ÖGD), wenn sie innerhalb dieses Zeitraums für mindestens einen Monat überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden. Mit dem Entgelt für Mai 2022 wird eine weitere Corona-Sonderprämie ÖGD gewährt, wenn die Beschäftigten in der Zeit vom 1. März 2021 bis 28. Februar 2022 mindestens einen Monat überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden. Die Corona-Sonderprämie beträgt für jeden vollen Monat 50 €, maximal also 600 € pro Jahr. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie anteilig. Für Pflegekräfte wurden zusätzliche Verbesserungen (Einführung einer Pflegezulage, Erhöhung der Intensivzulage und der Wechsel-schichtzulage) vereinbart. Die Entgelttabellen haben eine Laufzeit bis 31. Dezember 2022.

Im Bereich der Länder wurden die tariflichen Entgelte zum 1. Januar 2021 im Gesamtvolumen um 1,4 % erhöht (Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 1,8 %, für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen um 1,29 %, mindestens jedoch um 50 €). Der Tarifvertrag wurde zum Ablauf seiner Mindestlaufzeit, zum 30. September 2021, gekündigt. Die neuen Tarifverhandlungen laufen derzeit noch.

Bei den staatlichen und kommunalen Beamtinnen und Beamten erfolgte die letzte lineare Besoldungserhöhung ebenfalls zum 1. Januar 2021 um 1,4 %. Für künftige Besoldungsanpassungen bleibt zunächst das Ergebnis der laufenden Entgelttrunde abzuwarten.

Aufgabenschwerpunkte bei Staat und Kommunen sind nach wie vor die Bereiche Schule und Kinderbetreuung. Im Bereich der Schulen wird die Fortsetzung der Digitalisierung auch in der Zukunft eine zentrale Herausforderung darstellen. Bereits am 17. Mai 2019 trat hierzu die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft, wonach Bayern rund 778 Mio. € an Bundesmitteln erhält. Aus drei ergänzenden 500 Mio. €-Sonderprogrammen des Bundes erhält der Freistaat Bayern zusätzlich je 77,8 Mio. € für Schülerleihgeräte, Lehrerdienstgeräte und technischen Support „Wartung und Pflege“. Der Freistaat Bayern hat in einem Landesprogramm in den Jahren 2018 bis 2020 bereits 212,5 Mio. € in die Digitalisierung an Schulen investiert. Ergänzt werden die Bundes- und Landesmittel durch Festlegungen im Rahmen des Schuldigitalisierungsgipfels am 23. Juli 2020, u. a.:

- 100 Lehrerstellen (befristet bis 1. August 2025), um die Fortbildung zur digitalen Bildung auszubauen;
- Unterstützung der Kommunen bei Wartung und Pflege mit 77,8 Mio. € an Landesmitteln bis 2024 (Verdoppelung der Bundesmittel);
- Freistaat Bayern hat zugesagt, sich auch nach Ablauf der Förderprogramme ab 2025 in Höhe von 50 % an den Kosten für Wartung und Pflege zu beteiligen;
- mobile Endgeräte für Schüler und Lehrer: Verstärkung der Bundesmittel mit Landesmitteln in Höhe von 45 Mio. € (weitere Landesmittel in Höhe von 30 Mio. € werden im Rahmen des Corona-Investitionsprogramms bereitgestellt);
- Einrichtung eines Schulrechenzentrums.

Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen können aus Finanzhilfen des Bundes gefördert werden (Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, KInvFG). Der Bund stellt hierfür bundesweit 3,5 Mrd. € bereit, die bayerischen Kommunen erhalten davon rd. 293 Mio. €. Die Umsetzungsfrist wurde um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Zur Umsetzung in Bayern hat der Freistaat Bayern das Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S) aufgelegt.

Im Bereich der Kinderbetreuung erfordern der garantierte Betreuungsplatz für Kinder bis zum Schuleintritt, der Beitragszuschuss für alle drei Kindergartenjahre, das bayerische Krippengeld sowie der nach wie vor große Investitionsbedarf hohe finanzielle Kraftanstrengungen von Staat und Kommunen. Für Investitionen hat der Bund mit dem 4. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 (4. SIP) bundesweit 1,126 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Auf Bayern entfielen davon rd. 178 Mio. €, die der Freistaat Bayern den bayerischen Kommunen in Ergänzung der Förderung nach Art. 10 BayFAG in voller Höhe zur Verfügung stellt. Im Rahmen des 4. SIP hat sich der Freistaat Bayern – weit über den ursprünglich geplanten Umfang hinaus – verpflichtet, in Ergänzung der Förderung nach Art. 10 BayFAG zusätzlich Mittel für den Ausbau der Kinderbetreuung (bis zu rund 63 500 Plätze) einzusetzen. Darüber hinaus nutzt der Freistaat Bayern den finanziellen Spielraum aus dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 des Bundes zur Förderung von bis zu 10 000 zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen. Die Abfinanzierung dieser Plätze wird in künftigen Haushalten darzustellen sein. Gleiches gilt für die Förderung zur Schaffung von zusätzlichen 10 000 Hortplätzen.

Zur Verbesserung der Qualität in Kitas stellt der Bund den Ländern mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-KiTa-Gesetz“) in den Jahren 2019 bis 2022 bundesweit insgesamt rd. 5,5 Mrd. € zur Verfügung. Auf Bayern entfällt davon ein Betrag von rd. 860 Mio. €.

Des Weiteren erfolgt ab dem 1. August 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern durch Anpassung des SGB VIII. Der Bund unterstützt die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß dem Ganztagsförderungsgesetz bei den Investitionskosten für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Umfang von bis zu 3,5 Mrd. €. Davon hat der Bund den Ländern bereits im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von 750,0 Mio. € über das Investitionsprogramm zum beschleunigten Ausbau der Bildungsinfrastruktur für Grundschulkindern zur Verfügung gestellt. Zum anteiligen Ausgleich der daraus entstehenden laufenden Belastungen sollen die Länder ab 2026 aufwachsende Umsatzsteuerfestbeträge (1,3 Mrd. € p. a. im Endausbau ab dem Jahr 2030) erhalten.

Für Länder, Kommunen und Verkehrsunternehmen stellen auch im Jahr 2021 die pandemiebedingten Einnahmeausfälle beim ÖPNV eine große Herausforderung dar. Im Jahr 2020 konnten die Erlösausfälle im bayerischen ÖPNV durch den gemeinsamen ÖPNV-Rettungsschirm von Bund und Ländern bei einer Förderquote von 90 % weitgehend ausgeglichen werden. Dieser Rettungsschirm wird auch 2021 fortgeführt, wobei aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie 2021 ausnahmsweise sogar 100 % der pandemiebedingten Mindereinnahmen ausgeglichen werden. Insgesamt werden in Bayern damit im ÖPNV erwartete Schäden in einer Gesamtsumme von 1,4 Mrd. € ausgeglichen, die je zur Hälfte von Bund und Land finanziert werden. Insgesamt soll damit auch zukünftig ein leistungsfähiger und attraktiver ÖPNV garantiert werden. Seit 1. August 2021 ist zudem in allen großen bayerischen Verkehrsverbänden das 365-Euro-Jugend-Ticket mit dauerhaften finanziellen Belastungen für Staat und die jeweiligen Kommunen eingeführt. Weitere wichtige Investitionsschwerpunkte bei Staat und Kommunen sind zudem die Infrastruktur von Straßen und Schiene sowie der weitere Ausbau der seit Beginn der Corona-Pandemie bereits enorm beschleunigten Digitalisierung.

9. Schlussfolgerung

Die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wird die Haushalte von Staat und Kommunen auch weiterhin belasten. Dies wird unter anderem aus der angestiegenen Verschuldung deutlich. Dennoch waren und sind die Haushalte des Freistaates Bayern und der bayerischen Kommunen aufgrund der positiven Finanzentwicklung in der Vergangenheit für die Krise grundsätzlich gut gerüstet. Nach den Ergebnissen der jüngsten Steuerschätzung können sowohl die Länder als auch die Kommunen nach den erheblichen Einbrüchen im Jahr 2020 in 2021 und 2022 wieder mit deutlich steigenden Steuereinnahmen rechnen (Kommunen 2021: +12,2 %, 2022: +1,6%, Länder 2021: +9,7 %, 2022: +2,7 %).

Der Freistaat Bayern hat die bayerischen Kommunen in der Coronakrise bereits 2020 nach Kräften unterstützt und das Konjunkturpaket des Bundes mit Landesmitteln auf insgesamt über 4 Mrd. € erhöht. Eine zentrale Maßnahme war die Kompensation von Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer, einer der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Die bayerischen Kommunen haben hierfür am 15. Dezember 2020 2,4 Mrd. € erhalten, über 1,3 Mrd. € davon trug der Freistaat Bayern. Damit wurde ein wichtiger Beitrag für den Erhalt der Handlungs- und Investitionsfähigkeit der Kommunen geleistet. Auch 2021 greift der Freistaat Bayern den Kommunen finanziell tatkräftig unter die Arme.

In der Zehnjahresbetrachtung hat sich die Finanzentwicklung von Staat und Kommunen zugunsten der Kommunen verbessert. Die Steuereinnahmen sind beim Staat zwar etwas stärker gestiegen (Freistaat Bayern nach Länderfinanzausgleich: +48,7 %; Kommunen: +43,9 %), die Gesamteinnahmen der Kommunen sind im Zehnjahreszeitraum insbesondere aufgrund der finanziellen Unterstützung durch Bund und Freistaat Bayern jedoch insgesamt stärker angestiegen als beim Staat (Kommunen: +50 %, Staat: +42,5 %). Zudem ist der Ausgabenzuwachs bei den Kommunen in den letzten zehn Jahren geringer ausgefallen (Kommunen: +53,9 %; Freistaat Bayern: +60,2 %). Dies hat im Ergebnis dazu geführt, dass die Kommunen jetzt einen höheren Finanzierungsüberschuss verzeichnen als der Freistaat Bayern (Kommunen: +12,2 Mrd. €; Freistaat Bayern: +11,7 Mrd. €). Im Zehnjahreszeitraum sind bei haushaltsmäßiger Betrachtung die Staatsschulden um 4,7 % angestiegen (1,5 Mrd. €), während die Schulden der Kommunen um 2,1 % (-0,3 Mrd. €) zurückgegangen sind. Die Investitionsquote ist in 2020 bei den Kommunen mit 24,2 % immer noch fast doppelt so hoch wie die des Staates mit 12,4 %. Beleg für die Kommunalfreundlichkeit des Freistaates Bayern ist, dass sich die Leistungen an die Kommunen von 2012 bis 2021 um 81,8 % erhöht haben, während die Staatsausgaben im gleichen Zeitraum nur um 61,6 % gestiegen sind.

Insgesamt betrachtet, besteht damit kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen.

II. Finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2022

Der Entwurf des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zum kommunalen Finanzausgleich 2022 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen (Art. 23 Abs. 1 BayFAG). Dabei wurden die Belange des Staates und die Forderungen der Kommunen unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie eingehend erörtert. Freistaat Bayern und Kommunen sind von den Auswirkungen der Pandemie gleichermaßen betroffen. Der Freistaat Bayern hat hierauf mit einer massiven Neuverschuldung reagiert und erbringt Unterstützungsleistungen in erheblichem Umfang an die Kommunen.

Im intensiven Austausch der Argumente und unter eingehender Würdigung der Finanzentwicklung von Staat und Kommunen, der Entwicklung des für freiwillige Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und des Ausblicks auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2022 wurde ein für beide Seiten tragfähiger Kompromiss gefunden.

Die bayerischen Kommunen erhalten im Jahr 2022 insgesamt 10,56 Mrd. € aus dem kommunalen Finanzausgleich. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 2,4 % bzw. 244,6 Mio. €. Die darin enthaltenen reinen Landesleistungen steigen gegenüber dem Vorjahr um 2,6 % bzw. 253,5 Mio. € auf 10,19 Mrd. € und damit erstmals auf über 10 Mrd. €.

Teil der erzielten Einigung ist, dass der aus der positiven Entwicklung der staatlichen Steuereinnahmen resultierende Aufwuchs im allgemeinen Steuerverbund in Höhe von 67 Mio. € im kommunalen Finanzausgleich verbleibt. Die Schlüsselzuweisungen 2022 steigen damit auf 4,0 Mrd. € (+1,7 %). Im Übrigen dient der Aufwuchs der Haushaltskonsolidierung (410 Mio. €).

Um die kommunale Investitionskraft weiter zu verbessern und gleichzeitig die Wirtschaft zu stärken, erhalten die Kommunen 2022 aus dem allgemeinen Staatshaushalt einmalig zusätzliche Mittel für Investitionen in Höhe von 400 Mio. €: 360 Mio. € für den kommunalen Hochbau, 40 Mio. € für die Härtefallförderung beim Bau von Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen. Da für die Erstattungsleistungen nach Art. 19 Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes noch ausreichend Mittel aus den Vorjahren zur

Verfügung stehen (Haushaltsansatz dort: 65 Mio. €), werden 2022 für die Straßenausbaupauschalen über den regulären Ansatz von 85 Mio. € hinaus zusätzlich 40 Mio. € aus diesen vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bewirtschafteten Mitteln zur Verfügung gestellt.

Mit den zusätzlichen Investitionsmitteln und der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen wird den zentralen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen. Über die Gesamtausstattung des Entwurfs des kommunalen Finanzausgleichs 2022 und die im Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2022 enthaltenen inhaltlichen Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden im Gespräch am 7. Juli 2021 Einvernehmen erzielt.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz regelt die im kommunalen Finanzausgleich angesiedelten Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kommunen in Bayern sowie im Verhältnis der bayerischen Kommunen untereinander. Die Regelungen sind im Rahmen des Vorbehalts des Gesetzes zur Bestimmung der Höhe und der Verwendung der Mittel der Steuerverbünde erforderlich. Außerdem werden sie benötigt, um die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich nach einheitlichen Maßstäben und Kriterien auf die einzelnen Kommunen in Bayern aufteilen und auszahlen sowie Umlagen erheben zu können.

C) Einzelbegründung

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a (Art. 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BayFAG-E)

Der Bund unterstützt die Länder im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) durch die Bereitstellung finanzieller Mittel in Form zusätzlicher Umsatzsteuerfestbeträge. Mit dem Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. S. 2657) stellt der Bund den Ländern 2021 einen ersten Teilbetrag von bundesweit 200 Mio. € zur Verfügung. Auf Bayern entfallen hiervon rd. 32 Mio. €. Bis zum Jahr 2026 sind weitere Teilbeträge vorgesehen. Insgesamt wird der Bund 3,1 Mrd. € für die Umsetzung des Paktes ÖGD über Umsatzsteuerfestbeträge zur Verfügung stellen. Nach der aktuell geltenden Rechtslage fließen diese Beträge in die Verbundmasse des allgemeinen Steuerverbunds ein. Da die Beträge jedoch zweckgebunden für die Umsetzung des Paktes ÖGD in Bayern, insbesondere für die Schaffung neuer Stellen, zu verwenden sind, und auch die kommunalen Gesundheitsämter gestärkt werden, ist die Verbundmasse bei der Berechnung des allgemeinen Steuerverbunds um diese Beträge zu korrigieren.

(Art. 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BayFAG-E)

Bund und Länder haben ein Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ vereinbart. Der Bund unterstützt die Länder hierbei durch die Bereitstellung finanzieller Mittel in Form zusätzlicher Umsatzsteuerfestbeträge. Mit dem Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) stellt der Bund den Ländern 2021 einen Betrag von bundesweit 430 Mio. €, in 2020 einen Betrag von 860 Mio. € zur Verfügung. Bayern erhält hiervon in 2021 rd. 68 Mio. €, 2022 rd. 136 Mio. €. Nach der aktuell geltenden Rechtslage fließen diese Beträge in die Verbundmasse des allgemeinen Steuerverbunds ein. Da sich die Länder durch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund gleichzeitig verpflichten müssen, die Beträge zweckgebunden für die Maßnahmen des Aktionsprogramms zu verwenden, ist die Verbundmasse bei der Berechnung des allgemeinen Steuerverbunds um diese Beträge zu korrigieren.

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b (Art. 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 BayFAG-E)

Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Nrn. 4 und 5.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 1b Satz 1 BayFAG)

Die Gesetzesänderung dient nur der Klarstellung. Grundsätzlich erhalten die Gemeinden aus dem Landesanteil an der Umsatzsteuer einen Einkommensteuerersatz, soweit der Landesanteil an der Umsatzsteuer auf den Ausgleich für Belastungen durch Steuerrechtsänderungen im Einkommensteuergesetz entfällt. Zuletzt wurde im Finanzausgleichsgesetz des Bundes jedoch auch den Gemeinden ein erhöhter Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zum Ausgleich für Belastungen durch Steuerrechtsänderungen im Einkommensteuergesetz gewährt (Kinderbonus 2020 und Kinderbonus 2021). Wenn die Gemeinden einen eigenen Ausgleich erhalten, erhält das Land nur den auf das Land entfallenden Ausgleich. Daher ist den Gemeinden in diesen Fällen kein weiterer Einkommensteuerersatz aus dem Landesanteil an der Umsatzsteuer weiterzureichen.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 13c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayFAG)

Durch die Zuwendungen nach Art. 13c Abs. 2 BayFAG wird die Komplementärförderung unter anderem des Baus oder Ausbaus von Verkehrswegen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), der nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) oder dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) gefördert wird, sichergestellt.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des GVFG vom 6. März 2020 (BGBl. I S. 442) schuf der Bund unter anderem die Möglichkeit der Förderung des Baus oder Ausbaus von Verkehrswegen des ÖPNV, die überwiegend auf besonderen Bahnkörpern oder auf Streckenabschnitten geführt werden, die eine Bevorrechtigung der Bahnen sicherstellen. Damit wurde auf das zwingende Erfordernis eines besonderen Bahnkörpers weitgehend verzichtet.

Diese Rechtsänderung soll im Landesrecht nachvollzogen werden und deshalb soll auch im Rahmen der Komplementärförderung nach Art. 13c Abs. 2 BayFAG bei Verkehrswegen des ÖPNV das zwingende Erfordernis eines besonderen Bahnkörpers weitgehend entfallen. Künftig reicht es demnach aus, wenn die Bevorrechtigung der Bahnen überwiegend, also zu mehr als 50 %, entweder durch einen besonderen Bahnkörper oder durch diesbezüglich geeignete Bauformen beziehungsweise Fahrleitsysteme sichergestellt wird. Für den kleineren Anteil des jeweiligen Verkehrsweges kann die Führung auch auf straßengebundenem Bahnkörper und ohne Bevorrechtigung der Bahnen erfolgen.

Zu § 1 Nr. 4 Buchst. a (Art. 13h BayFAG)

Die Regelungen in Abs. 3 und 4 betreffen die Jahre 2019 bis 2021. Die Vorschriften können zur Rechtsbereinigung mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben werden.

Zu § 1 Nr. 4 Buchst. b

Folgeänderung aus der Aufhebung von Abs. 3 und 4.

Zu § 1 Nr. 5 Buchst. a (Art. 14 BayFAG)

Redaktionelle Änderung. Die dynamische Verweisung auf das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) gilt auch ohne den Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“. Bisher spricht die Vorschrift nur vom „Kommunalanteil“. Es wird die einheitliche Formulierung der vorhergehenden Artikel aufgegriffen und klargestellt, dass es sich um den „Kommunalanteil am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund“ handelt.

Zu § 1 Nr. 5 Buchst. b

Art. 14 regelt die Finanzierung der Kostenanteile, die das Land nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz zu tragen hat. Nach der bisherigen Regelung im Eisenbahnkreuzungsgesetz trägt das Land bei Maßnahmen an Kreuzungen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen mit Straßen in kommunaler Baulast nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG ein Drittel der kreuzungsbedingten Kosten. Dieser Kostenanteil wird nach Art. 14 Abs. 2 grundsätzlich durch die nach Art. 13a oder 13b bereitgestellten Mittel (ggf. ergänzt aus Mitteln des Art. 13 c Abs. 1 BayFAG) finanziert. Ein Drittel trägt das Eisenbahnunternehmen, ein Drittel die beteiligte Kommune.

Mit der Einführung des neuen § 13 Abs. 2 Satz 2 EKrG (Gesetz vom 31. Mai 2021, BGBl. I S. 1221) trägt bei Maßnahmen an einer Kreuzung einer nichtbundeseigenen Bahn mit einer Straße in kommunaler Baulast, das Land künftig zwei Drittel der kreuzungsbedingten Kosten. Der bisherige Anteil der kreuzungsbeteiligten Kommune von einem Drittel nach § 13 Abs. 1 Satz 1 EKrG entfällt. Dies gilt für Maßnahmen, über die die Beteiligten nach § 1 Abs. 6 EKrG nach dem 31. Dezember 2021 eine Vereinbarung getroffen haben; im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Der künftige Zwei-Drittel-Anteil des Freistaates Bayern wird nach der bestehenden Regelung des Art. 14 Abs. 3 BayFAG aus Mitteln des Art. 13g BayFAG finanziert. Gemeinden und Landkreise müssen also zur Finanzierung des bisherigen staatlichen Drittels nicht mehr die ihnen nach Art. 13a oder 13b BayFAG gewährten Straßenunterhaltungspauschalen einsetzen und werden dadurch zusätzlich entlastet. Über § 5 Abs. 1 Satz 2 EKrG besitzt der Freistaat Bayern für die Kreuzungsmaßnahmen einen Genehmigungsvorbehalt, auch wenn er selbst nicht als Straßenbaulastträger beteiligt ist, und behält insoweit die Kontrolle über den künftigen staatlichen Zwei-Drittel-Anteil.

Die Förderung der bisherigen kommunalen Kostenanteile nach Art. 2 Nr. 5 BayGVFG in Verbindung mit Art. 13g BayFAG für Maßnahmen an Kreuzungen einer nichtbundeseigenen Bahn mit einer Straße in kommunaler Baulast wird gegenstandslos, da die Kommunen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 EKrG bei diesen Maßnahmen keine Kosten mehr zu tragen haben, wenn die Kreuzungsvereinbarung nach dem 31. Dezember 2021 getroffen wird. Die Finanzierung des Landesanteils erfolgt wie bisher vollständig aus dem Kommunalanteil am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund (Grundsatz des Art. 14 Abs. 1 BayFAG unverändert). Hierfür können nun auch die freiwerdenden Mittel aus der bisherigen Förderung der bisherigen kommunalen Kostenanteile nach Art. 2 Nr. 5 BayGVFG in Verbindung mit Art. 13g BayFAG eingesetzt werden.

Zu § 2 Nr. 1 und 3

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Normensprache.

Zu § 2 Nr. 2 Buchst. a (§ 15 FAGDV)

Folgeänderung aus der Aufhebung von Art. 13h Abs. 4 BayFAG (vgl. zu § 1 Nr. 4 Buchst. a).

Zu § 2 Nr. 2 Buchst. b

Die Regelungen in Abs. 2 betreffen die Jahre 2019 bis 2021. Die Vorschrift kann zur Rechtsbereinigung mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben werden.

Zu § 2 Nr. 2 Buchst. c

Folgeänderung aus der Aufhebung von Abs. 2 (vgl. zu § 2 Nr. 2 Buchst. b).

Die von der üblichen Berichtigungssystematik abweichenden Regelungen des bisherigen Abs. 3 (neu: Abs. 2) beziehen sich auf mögliche nachträgliche Berichtigungen der im bisherigen Art. 13h Abs. 4 BayFAG festgelegten Berechnungsgrundlagen in späteren Jahren und sind weiterhin erforderlich. Art. 13h Abs. 4 BayFAG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgehoben (vgl. zu § 1 Nr. 4 Buchst. a). Daher ist der Gesetzesverweis zu konkretisieren.

Zu § 2 Nr. 2 Buchst. d

Folgeänderung aus der Aufhebung von Abs. 2 (vgl. zu § 2 Nr. 2 Buchst. b).

Zu § 2 Nr. 4 (§ 23 FAGDV)

Da § 22a der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten ist, ist § 23 Satz 2 gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Zu § 2 Nr. 5 (Anlage zu § 20 Abs. 2 Satz 1 FAGDV)

Der Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach geändert [KommGIPI, Anlage 1 zu Nr. 2.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik (VVKommHSyst-Kameralistik) vom 24. August 2016 (AllMBI. S. 1952), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Mai 2019 (BayMBI. Nr. 206) geändert worden ist]. Die Schätzung des den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags gemäß § 20 FAGDV erfolgt auf Basis der jeweils letztverfügbaren Daten der kommunalen Rechnungsstatistik, für den kommunalen Finanzausgleich 2022 auf Basis der Daten für 2019. Die bisherigen Änderungen des KommGIPI hatten keinen Einfluss auf die Schätzgrundlagen. Sie waren entweder redaktioneller Natur oder hatten keinen Einfluss auf die Zuordnung der Gliederungsnummern zu den Bereichen „Ausgaben für Pflichtaufgaben“, „Ausgaben für freiwillige Aufgaben“ oder „Gemeinkosten“. Im Jahr 2019 ist eine neue Gliederungsnummer 818 „Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur“ hinzugetreten (vgl. § 2 Nr. 5 Buchst. w). Diese Änderung wird zum Anlass genommen, auch die bisher im KommGIPI eingetretenen Änderungen in der Anlage zur FAGDV nachzuvollziehen.

Zu § 2 Nr. 5 Buchst. a bis e, i bis o, r, v und x

Änderungen von Bezeichnungen der Gliederungsnummern im KommGIPI ohne inhaltliche Änderungen werden in der Anlage zur FAGDV nachvollzogen.

Zu § 2 Nr. 5 Buchst. f und t

Die Gliederungsnummer „409 Lastenausgleichsverwaltung“ ist 2017 entfallen.

Die bis 2019 unter der Gliederungsnummer „412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)“ erfassten Ausgaben werden seit 2020 ohne inhaltliche Änderung unter der Gliederungsnummer „488 Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ erfasst. Die Zuordnung der bisherigen Gliederungsnummer 412 zu den „Ausgaben für Pflichtaufgaben“ wird für die neue Gliederungsnummer 488 übernommen. Die Gliederungsnummer 412 ist entfallen.

Das Wohngeld wird seit 2007 nicht mehr unter Gliederungsnummer 488 verbucht, da es sich bei den kreisfreien Städten und Landkreisen um durchlaufende staatliche Mittel handelt.

Zu § 2 Nr. 5 Buchst. g und h

Die bis 2011 geltende Aufteilung zwischen den Gliederungsnummern „424 Sozialhilfekosten für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion“ und „429 Hilfen für Asylbewerber“ ist seit 2012 entfallen. Die entsprechenden Ausgaben werden seit 2012 unter der übergeordneten Gliederungsnummer „42 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ erfasst. Da beide Gliederungsnummern 424 und 429 den „Ausgaben für Pflichtaufgaben“ zugeordnet waren, wird diese Zuordnung auch für die Gliederungsnummer 42 übernommen.

Zu § 2 Nr. 5 Buchst. p und q

Die bis 2016 unter der Gliederungsnummer 470 „Förderung der Wohlfahrtspflege“ erfassten Ausgaben werden seit 2017 ohne inhaltliche Änderung unter der Gliederungsnummer 47 „Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege“ erfasst. Die Zuordnung der bisherigen Gliederungsnummer 470 zu den „Ausgaben für Pflichtaufgaben“ wird für die neue Gliederungsnummer 47 übernommen. Die Gliederungsnummer 470 ist entfallen.

Zu § 2 Nr. 5 Buchst. s

Die bis 2003 unter der Gliederungsnummer 485 „Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz“ erfassten Ausgaben werden seit 2004 unter der Gliederungsnummer 415 „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)“ miterfasst. Die Gliederungsnummer 485 ist entfallen. Beide Gliederungsnummern 485 und 415 sind den „Ausgaben für Pflichtaufgaben“ zugeordnet.

Zu § 2 Nr. 5 Buchst. u

Die Ausgaben im Rahmen des Sonderschulgesetzes werden seit 2007 nicht mehr unter Gliederungsnummer 489 verbucht, da es sich bei den kreisfreien Städten und Landkreisen um durchlaufende staatliche Mittel handelt. Die Gliederungsnummer 489 ist entfallen.

Zu § 2 Nr. 5 Buchst. w

Der KommGIPI hat 2019 eine neue Gliederungsnummer „818 Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur“ erhalten. Diese ist in die Anlage zur FAGDV aufzunehmen. Die technische Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur wie beispielsweise die Breitbandversorgung ist den öffentlichen Einrichtungen zuzurechnen, die für das wirtschaftliche Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens der Einwohner der Gemeinde erforderlich sind. Hier handelt die Gemeinde in Erfüllung einer freiwilligen Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Sinne von Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung, die der gemeindlichen Daseinsvorsorge zugerechnet werden kann. Die Ausgaben, die unter der neuen Gliederungsnummer 818 erfasst werden, sind daher den „Ausgaben für freiwillige Aufgaben“ zuzuordnen. Schon bisher wurden diese Ausgaben als freiwillige Leistungen verbucht, sie werden seit 2019 nur gesondert ausgewiesen.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Finanzausgleichänderungsgesetzes 2022. Der kommunale Finanzausgleich unterliegt wie der Staatshaushalt dem Prinzip der Jährigkeit. Dementsprechend gelten die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes für das ganze Jahr und werden nach § 3 zum 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.